

ERKLÄRUNGEN ZUM ENERGIEAUSWEIS- VORLAGE-GESETZ

1. ENERGIEAUSWEIS (LIEGT VOR)

- 1.1.** Die Käuferseite/Mieterseite/Pächterseite erklärt, dass ihr die Verkäuferseite/Vermieterseite/Verpächterseite bezüglich des Vertragsobjektes rechtzeitig vor Vertragsabschluss den gemäß den Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG 2012) erstellten Energieausweis des _____ (Gutachters) vom _____ vorgelegt und ausgehändigt hat.
- 1.2.** Der dokumentierte Energieeffizienz-Status wurde von den Vertragsteilen bei der Kaufpreisvereinbarung/Mietzinsvereinbarung/Pachtzinsvereinbarung angemessen berücksichtigt.
- 1.3** Die im Energieausweis für das Vertragsobjekt angegebenen Energiekennzahlen gelten – unter Berücksichtigung der bei ihrer Ermittlung unvermeidlichen Bandbreiten – als bedungene Eigenschaft im Sinne des § 922 Abs. 1 ABGB. Für die Richtigkeit des Energieausweises haftet der Ausweisersteller der Käuferseite/Mieterseite/Pächterseite gemäß 6 EAVG 2012 unmittelbar.

2. ENERGIEAUSWEIS (LIEGT NICHT VOR)

- 2.1.** Die Vertragsteile sind in Kenntnis der unabdingbaren Bestimmungen des § 7 EAVG 2012 (Energieausweis-Vorlage-Gesetz), wonach der Käuferseite/Mieterseite/Pächterseite das Recht zusteht, auch nach Vertragsabschluss die Aushändigung eines Energieausweises von der Verkäuferseite/Vermieterseite/Verpächterseite zu verlangen. Unterbleibt die Ausweisaushändigung kann diese gerichtlich geltend gemacht werden. Wird der Energieausweis jedoch von der Käuferseite/Mieterseite/Pächterseite selbst eingeholt, sind die angemessenen Kosten von der Verkäuferseite/Vermieterseite/Verpächterseite zu ersetzen.
- 2.2** Eine Verkäuferseite/Vermieterseite/Verpächterseite, die es unterlässt der Käuferseite/Mieterseite/Pächterseite rechtzeitig vor Abgabe deren Vertragserklärung einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder ihr diesen

(oder eine vollständige Kopie desselben) binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,-- zu bestrafen. (§ 9 EAVG).

3. ENERGIEAUSWEIS (AUSNAHMEN)

Im Hinblick auf die grundsätzliche Verpflichtung (§ 4 EAVG) der Verkäuferseite/Vermieterseite/Verpächterseite, der Käuferseite/Mieterseite/Pächterseite einen Energieausweis vorzulegen bzw. auszuhändigen, machen die Vertragsteile eine Ausnahme von der Vorlage- und Aushändigungspflicht gemäß § 5 EAVG 2012 geltend, da es sich laut einvernehmlicher Feststellung der Vertragsteile beim Vertragsobjekt um:

- a. ein Gebäude handelt, welches **nur frostfrei** gehalten wird.
- b. ein Gebäude handelt, welches aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes objektiv **abbruchreif** ist, in einer allfälligen Anzeige zum Kauf als abbruchreif bezeichnet wurde und nunmehr von den Vertragsteilen davon ausgegangen wird, dass die **Käuferseite** das Gebäude **binnen dreier Jahre** nach Vertragsabschluss **abbrechen** wird.
- c. ein Gebäude handelt, welches ausschließlich für Gottesdienste und sonstige **religiöse Zwecke** genutzt wird.
- d. ein **provisorisch errichtetes Gebäude** handelt, mit einer geplanten Nutzungsdauer von höchstens zwei Jahren.
- e. Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude handelt, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der für die Konditionierung des Innenraumklimas erforderlichen Energie durch die im Gebäude entstehende **Abwärme** aufgebracht wird.
- f. ein Wohngebäude handelt, welches nach ihrer Art nur für die Benützung während eines **begrenzten Zeitraums** je Kalenderjahr bestimmt ist und dessen voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benützung liegt.

- g.** ein frei stehendes Gebäude handelt, mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als **50 m² (fünfzig Quadratmetern)**.

....., am